

**Manteltarifvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der DB Bahnbau Gruppe GmbH
(MTV BBG)**

Tarifpartnerschaft nur EVG
(neugefasst mit Wirkung zum 01. April 2022)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag und Probezeit
- § 3 Freistellung zur Arbeitsgemeinschaft
- § 4 Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Elternurlaub
- § 5 Betriebszugehörigkeit
- § 6 Ausschreibung und Besetzung von Arbeitsplätzen
- § 7 Personalakte
- § 8 Arbeitsbedingungen
- § 9 Pflichten der Arbeitnehmer
- § 10 Tauglichkeit
- § 11 Schutzzeug
- § 12 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 13 Belohnung oder Geschenke
- § 14 Gewerkschaftliche Betätigung
- § 15 Haftung der Arbeitnehmer
- § 16 Ende von Arbeitsverhältnissen
- § 17 Ende von Arbeitsverhältnissen und Erwerbsminderungsrente
- § 18 Kündigungsbeschränkung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Schutzvorkehrungen vor Gewalttätigkeiten Dritter
- § 21 Gleichbehandlung von Frauen und Männern
- § 22 Arbeitsstreitigkeiten
- § 23 Ausschlussfristen
- § 24 Gültigkeit und Dauer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich:**
Für die Betriebe der DB Bahnbau Gruppe GmbH.
 - c) **Persönlich:**
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der DB Bahnbau Gruppe GmbH.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigen und
 - bb) deren Entgelt das höchste im ETV BBG vorgesehene jahresbezogene Tabellenentgelt übersteigt.
 - b) Arbeitnehmer, die Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten, unbeschadet tariflicher Verweisungsregelungen,
 - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

§ 2 Arbeitsvertrag und Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag einschließlich Nebenabreden bedarf der Schriftform. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann im Arbeitsvertrag auf die Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart werden.
- (4) Die Probezeit entfällt, wenn die Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis bei der DB Bahnbau Gruppe GmbH im erlernten Beruf eingestellt werden.
- (5) Bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen ist das TzBfG zu beachten.

§ 3**Freistellung zur Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die DB Bahnbau Gruppe GmbH kann Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einer Arbeitsgemeinschaft, an der die DB Bahnbau Gruppe GmbH beteiligt ist, für die Arbeitsgemeinschaft freistellen. Die Freistellung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.
- (2) Arbeitnehmern ist vor Antritt der Arbeitsaufnahme in der Arbeitsgemeinschaft eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich u.a. der Name und die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft, die voraussichtliche Dauer der Freistellung, Art und Umfang seiner Tätigkeit, die Höhe seines Entgelts und die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen ergibt.
- (3) Während der Dauer der Freistellung ruht das Arbeitsverhältnis zur DB Bahnbau Gruppe GmbH.

§ 4**Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Elternurlaub**

- (1) Der Arbeitgeber nimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten bei der Ausübung von Weisungs- und sonstigen Leistungsbestimmungsrechten Rücksicht auf die Pflichten der Arbeitnehmer aus Familie und Elternschaft.
- (2) Arbeitnehmern wird im Anschluss an die gesetzliche Elternzeit auf Antrag ein Elternurlaub von bis zu sechs Monaten gewährt. In dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis. Die Zeiten der gesetzlichen Elternzeit und des Elternurlaubs gelten als Zeiten der Betriebszugehörigkeit.
- (3) Ein Antrag auf Elternurlaub muss bis sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Elternzeit arbeitnehmerseitig gestellt werden.
- (4) Arbeitnehmer, die mit Beendigung der gesetzlichen Elternzeit oder des Elternurlaubs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, haben innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Jahren nach Geburt des Kindes und bei einem weiteren Kind von bis zu zehn Jahren nach Geburt des ersten Kindes Anspruch auf Wiedereinstellung für einen Arbeitsplatz, der ihren beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Steht ein derartiger Arbeitsplatz nicht zur Verfügung, ist ein anderer zumutbarer Arbeitsplatz anzubieten. Die Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses ist spätestens sechs Monate vorher anzukündigen.

Der Anspruch auf Wiedereinstellung erlischt, wenn Arbeitnehmer die Einstellung für einen Arbeitsplatz, der ihren beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, beziehungsweise für einen zumutbaren Arbeitsplatz ablehnen.

Für den Fall, dass der Anspruch auf Wiedereinstellung aufgrund einer Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG nicht erfüllt werden kann, sind Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Unterbringung nach denselben Grundsätzen zu behandeln, die für die anderen betroffenen Arbeitnehmer gelten.

Die Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung wird bis zu 18 Monaten als Betriebszugehörigkeit anerkannt.

- (5) Arbeitnehmer, die sich in der gesetzlichen Elternzeit oder im Elternurlaub befinden oder gemäß Abs. 4 Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, ist auf Wunsch im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten der Einsatz als Vertreter und die Teilnahme an betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

§ 5

Betriebszugehörigkeit

- (1) Die Zeit der Betriebszugehörigkeit ist die Zeit, die ohne zeitliche Unterbrechung in einem Arbeitsverhältnis bei der DB Bahnbau Gruppe GmbH zurückgelegt wurde. Als Zeiten nach Satz 1 gelten auch solche Zeiten, die ohne zeitliche Unterbrechung bei einem Rechtsvorgänger der DB Bahnbau Gruppe GmbH in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurden.
- (2) Als Zeit der Betriebszugehörigkeit zur DB Bahnbau Gruppe GmbH gelten auch Zeiten einer Freistellung zu Arbeitsgemeinschaften nach § 3.

§ 6

Ausschreibung und Besetzung freier Arbeitsplätze

- (1) Der Arbeitgeber schreibt grundsätzlich freie Arbeitsplätze aus, um es Arbeitnehmern zu ermöglichen, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Ausschreibung erfolgt geschlechtsneutral. Bei Arbeitsplätzen in Arbeitsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei der Ausschreibung gezielt angesprochen.

Auf eine Ausschreibung wird verzichtet, sofern freie Arbeitsplätze mit Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, besetzt werden können. Die Bestimmungen der §§ 93 und 99 BetrVG bleiben unberührt.

- (2) Bei Besetzung freier Arbeitsplätze richtet sich die Auswahl ausschließlich nach der fachlichen und persönlichen Qualifikation. Liegen externe und interne Bewerbungen vor, hat bei gleicher Qualifikation der interne Bewerber den Vorrang. Bei gleicher Qualifikation sind Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt zu berücksichtigen.
- (3) Die stufenweise Wiedereingliederung von arbeitsunfähigen Versicherten in das Erwerbsleben wird entsprechend § 74 SGB V unterstützt.

§ 7 Personalakte

- (1) Arbeitnehmer haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte; hierzu gehören alle Schriftstücke, die sie betreffen und sich auf ihr Arbeitsverhältnis beziehen oder hierfür von Bedeutung sind. Geheime Nebenakten dürfen nicht geführt werden. Arbeitnehmer können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu der Personalakte zu nehmen.

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus der Personalakte zu fertigen.

- (2) Erklärungen der Arbeitnehmer zum Inhalt ihrer Personalakte sind diesen auf Verlangen beizufügen.
- (3) Arbeitnehmer müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder für sie nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.
- (4) Abmahnungen werden spätestens nach vier Jahren aus der Personalakte entfernt, wenn in diesem Zeitraum keine weitere Abmahnung erteilt worden ist.

§ 8 Arbeitsbedingungen

- (1) Arbeitnehmer haben bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse jede ihnen übertragene Tätigkeit - auch an einem anderen Arbeitsort und in einem anderen Betrieb - der DB Bahnbau Gruppe GmbH auszuüben, die ihnen nach ihrer Befähigung, Ausbildung, körperlichen Eignung und ihren sozialen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- (2) Zur Beschäftigungssicherung können Arbeitnehmer auch ohne ihre Zustimmung im Rahmen der Bestimmungen des AÜG ohne Änderung des Arbeitsvertrags einem anderen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zugewiesen werden. Die von den Arbeitnehmern bei dem anderen Arbeitgeber zu verrichtende Tätigkeit soll der im Arbeitsvertrag vereinbarten entsprechen und ihrer Befähigung und Ausbildung Rechnung tragen. Ferner muss die Tätigkeit bei dem anderen Arbeitgeber entsprechend der körperlichen Eignung und der sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer zumutbar sein.

Den Arbeitnehmern sind die bei dem anderen Arbeitgeber zu verrichtende Tätigkeit, der Arbeitsort und die Dauer der Zuweisung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der befristeten Tätigkeit bei dem anderen Arbeitgeber ist den Arbeitnehmern die Rückkehr zum bisherigen Arbeitsplatz oder bisherigen Betrieb garantiert, sofern der Arbeitsplatz nicht aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme oder aus anderen Gründen weggefallen ist.

Protokollnotiz:

Die Zuweisung zu einem anderen Arbeitgeber ist nur zulässig, wenn die Beteiligungsrechte des Betriebsrats des anderen Arbeitgebers gewahrt sind.

- (3) Im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse sind Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit sowie Bereitschaft bzw. Rufbereitschaft und Einsatzwechsel- und Montagetätigkeit zu leisten.
- (4) Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 1 zulässig.

§ 9 Pflichten der Arbeitnehmer

- (1) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, wie z. B. Wohnungswechsel, Familienstand, Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft, Bewilligung einer Rente, haben Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH jeweils unverzüglich anzuzeigen.

Teilt ein Arbeitnehmer einen Wohnungswechsel nicht unverzüglich mit, gelten Zustellungen an die bisherige Adresse als ordnungsgemäß bewirkt.

- (2) Sind Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung verhindert, so haben sie dies der DB Bahnbau Gruppe GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind nur zulässig, wenn sie rechtzeitig vor ihrer Aufnahme der DB Bahnbau Gruppe GmbH schriftlich angezeigt wurden.

Die DB Bahnbau Gruppe GmbH kann die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, wenn diese aus Wettbewerbsgründen den Interessen der DB Bahnbau Gruppe GmbH zuwiderlaufen oder durch übermäßige Beanspruchung der Arbeitnehmer deren vertraglich geschuldete Arbeitsleistung beeinträchtigen.

Eine Ablehnung ist dem Arbeitnehmer zeitnah schriftlich zu begründen.

Veröffentlichungen und Vorträge bedürfen der vorherigen Zustimmung der DB Bahnbau Gruppe GmbH, sofern diese sich auf Kenntnisse interner Unternehmenszusammenhänge beziehen.

- (4) Arbeitnehmern ist es untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Unbefugten mitzuteilen. Ohne vorherige Zustimmung der DB Bahnbau Gruppe GmbH ist es Arbeitnehmern insbesondere untersagt

- Betriebseinrichtungen, Arbeitsgeräte, Modelle, Muster und Geschäftspapiere u. a. nach- oder abzubilden, aus den Geschäftsräumen zu entfernen oder einem Unbefugten zu übergeben oder zugänglich zu machen; dies gilt für Kopien, Abschriften, selbst angefertigte Aufzeichnungen, Datenträger für elektronische Medien oder Notizen;
- Berichte über Vorgänge im Unternehmen an die Presse zu geben;
- Film- und Tonaufnahmen im Betrieb herzustellen.

Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

- (5) Arbeitnehmer haben sich innerhalb und außerhalb des Betriebes so zu verhalten, dass sie ihre Arbeit einwandfrei ausüben können. Insbesondere dürfen sie die Arbeit nicht antreten oder fortsetzen, wenn sie infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol und sonstigen Drogen) oder von Medikamenten in ihrer Arbeitsausübung beeinträchtigt sind. In begründeten Fällen (z.B. Alkoholgeruch, auffälliges Verhalten) kann der Arbeitgeber einen diesbezüglichen Test durchführen oder eine ärztliche Untersuchung anordnen. Die Kosten trägt die DB Bahnbau Gruppe GmbH.

§ 10 Tauglichkeit

- (1) Arbeitnehmer haben auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Übernahme einer anderen Tätigkeit die physische und psychische Tauglichkeit durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes oder einer sonstigen vom Arbeitgeber bestimmten sachverständigen Person nachzuweisen.
- (2) Ergeben sich für die DB Bahnbau Gruppe GmbH begründete Zweifel, ob Arbeitnehmer für die derzeit übertragene Tätigkeit beschäftigungstauglich sind, kann die DB Bahnbau Gruppe GmbH durch Zeugnis eines von ihr bestimmten Arztes oder einer sonstigen von ihr bestimmten sachverständigen Person die Tauglichkeit feststellen lassen.
- (3) Arbeitnehmer haben sich den nach Abs. 1 und 2 angeordneten Untersuchungen zu unterziehen und zulässige Fragen des Untersuchenden wahrheitsgemäß zu beantworten. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Arbeitnehmern bekannt zu geben.
- (4) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 trägt die DB Bahnbau Gruppe GmbH.

§ 11 Schutzzeug

- (1) Schutzzeug (Schutzbekleidung und Schutzstücke), dessen Tragen gesetzlich vorgeschrieben oder arbeitgeberseitig angeordnet ist, wird zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es bleibt Eigentum des Arbeitgebers.
- (2) Schutzbekleidung sind Kleidungsstücke, die bei bestimmten Tätigkeiten oder an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze gegen Witterungsunbilden, andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzungen getragen werden müssen.
- (3) Schutzstücke dienen dem Schutz gegen Unfälle und gesundheitliche Gefahren.

§ 12 **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) Sind Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, und dauert die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung voraussichtlich länger als 3 Kalendertage, so haben sie über § 9 Abs. 2 hinaus eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Die DB Bahnbau Gruppe GmbH kann in begründeten Fällen von den Arbeitnehmern bereits vom ersten Tag an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- (2) Bei einer Arbeitsverhinderung nach Abs. 1 bleibt der Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Dauer von bis zu sechs Wochen erhalten; die Höhe bestimmt sich nach den bei der DB Bahnbau Gruppe GmbH geltenden Bestimmungen zum Urlaubsentgelt.

Werden Arbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, so verlieren sie den Anspruch auf Entgelt nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht; waren die Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, so verlieren sie wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht.

- (3) Schadenersatzansprüche, die ein Arbeitnehmer bei Unfall oder Krankheit wegen des Verdienstausfalles gegen Dritte erwirkt, hat er bis zur Höhe der Beträge an die DB Bahnbau Gruppe GmbH abzutreten, die diese aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Die Arbeitnehmer haben der DB Bahnbau Gruppe GmbH unverzüglich die zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche erforderlichen Angaben zu machen. Der Abtretungsanspruch kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

- (4) Zum Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung (§ 616 BGB, Entgeltfortzahlungsgesetz) gehören nicht:

- Einmalige Zahlungen wie z. B. jährliche Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder,
- Fahrentschädigung,
- Überzeitzulage und Überstundenabgeltung,
- Kostenersatzleistungen wie z. B. Tage-/Übernachtungsgelder,
- sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen.

§ 13 **Belohnung oder Geschenke**

- (1) Arbeitnehmer dürfen Geld, Sachgeschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf die Tätigkeit im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses nicht ohne vorherige Genehmigung des Vorgesetzten annehmen.

- (2) Werden den Arbeitnehmern Geld, Sachgeschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis angeboten, haben sie dies dem Vorgesetzten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Verbot und Mitteilungspflicht gelten nicht für allgemein übliche kleine Gelegenheitsgeschenke.

§ 14 Gewerkschaftliche Betätigung

- (1) Einer Gewerkschaft angehörende Arbeitnehmer sind berechtigt, sich im Betrieb gewerkschaftlich zu betätigen; während der Arbeitszeit nur dann, wenn dadurch keine nachhaltige Störung der Arbeitsabläufe eintritt und die Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Arbeitnehmer dürfen insbesondere über die Ziele der Gewerkschaft informieren sowie für die Gewerkschaft durch Verteilen von Informationsmaterial und Anbringen von Plakaten an dafür vorgesehenen Stellen werben.
- (2) Arbeitnehmer dürfen wegen erlaubter gewerkschaftlicher Betätigung und, wenn sie gewerkschaftliche Vertrauensperson sind, wegen dieser Funktion weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

§ 15 Haftung der Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer haften für den bei der Arbeitsleistung verursachten Schaden bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgenommen bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.
- (2) Bei der Geltendmachung des Schadenersatzes sind die Gesamtumstände sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
- (3) Für grob fahrlässig verursachten Schaden darf die Ersatzforderung das Sechsfache des im Monat des Schadeneintritts an die Arbeitnehmer bei Vollzeitarbeit zu zahlenden Monatstabellenentgelts nicht übersteigen.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Höhe der Ersatzforderungen bei mittlerer Fahrlässigkeit im Verhältnis zur Begrenzung bei grober Fahrlässigkeit zu gewichten ist. Sie kann in keinem Fall über der Ersatzforderung bei grober Fahrlässigkeit liegen.

§ 16 Ende von Arbeitsverhältnissen

- (1) Arbeitsverhältnisse enden
 - durch Kündigung,
 - nach Ablauf der vereinbarten Zeit,

- durch Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen,
- mit Ablauf des Monats, in dem Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen.
- mit Ablauf des Monats, der vor dem Beginn einer (vorgezogenen) Altersrente liegt (somit vor Eintritt der Regelaltersgrenze), sofern der Arbeitnehmer diese Altersrente beantragt hat.

Protokollnotiz:

Haben Arbeitnehmer eine vorgezogene Altersrente beantragt, haben sie den Arbeitgeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Nach Zustellung des Rentenbescheides haben Arbeitnehmer den Arbeitgeber hierüber sowie über den tatsächlichen Rentenbeginn unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (2) a) Während einer vereinbarten Probezeit können Arbeitsverhältnisse mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- b) Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Betriebszugehörigkeit (§ 5)
- | | |
|--------------------------|-----------|
| von bis zu 2 Jahren | 4 Wochen |
| von mindestens 2 Jahren | 1 Monat, |
| von mindestens 5 Jahren | 2 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 15 Jahren | 6 Monate, |
| von mindestens 20 Jahren | 7 Monate |
- zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Arbeitsverhältnisse können in der gesetzlich definierten Schlechtwetterzeit aus witterungsbedingten Gründen nicht gekündigt werden.
- (4) Kündigung von Arbeitsverhältnissen bedürfen der Schriftform. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (5) Während eines laufenden Berufsfürsorgeverfahrens darf eine Kündigung aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgesprochen werden.

§ 17**Ende von Arbeitsverhältnissen und Erwerbsminderungsrente**

- (1) Bei Gewährung einer unbefristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung enden Arbeitsverhältnisse zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch die DB Bahnbau Gruppe GmbH. Die Unterrichtung beinhaltet den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rentengewährung.

Ist gemäß § 175 SGB IX zur wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich, und liegt diese im Zeitpunkt der Beendigung noch nicht vor, so endet das Arbeitsverhältnis mit der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

- (2) Bei Gewährung einer unbefristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers wegen teilweiser Erwerbsminderung enden Arbeitsverhältnisse abweichend von Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitnehmers nicht, wenn
- a) der Arbeitnehmer nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen noch auf seinem bisherigen oder einem anderen, ihm zumutbaren freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann und
 - b) der Weiterbeschäftigung keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Der Arbeitnehmer hat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung des Arbeitgebers nach Abs. 1 seine Weiterbeschäftigung schriftlich zu verlangen.

- (3) Bei Gewährung einer befristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers enden Arbeitsverhältnisse nicht.
- a) Im Fall der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ruhen Arbeitsverhältnisse von dem im Bescheid genannten Zeitpunkt der Feststellung an bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Rente befristet ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem die Arbeitsverhältnisse enden.
 - b) Im Fall der befristeten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, können Arbeitnehmer verlangen, dass ihre individuelle vertragliche Arbeitszeit entsprechend dem Teil der Arbeitszeit, für die der Rentenversicherungsträger bei ihm eine Erwerbsminderung festgestellt hat, reduziert wird, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Verringerung der Arbeitszeit ist zwischen der DB Bahnbau Gruppe GmbH und Arbeitnehmern schriftlich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit, so ruht das Arbeitsverhältnis.
- (4) Das bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheides gezahlte Entgelt/Fortzahlungsentgelt gilt als Vorschuss auf die zu gewährende Rente. Arbeitnehmer haben insoweit ihren Rentenanspruch für diesen Zeitraum an die DB Bahnbau Gruppe GmbH abzutreten.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 bis 3 haben Arbeitnehmer die DB Bahnbau Gruppe GmbH unverzüglich über die Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten. Als solcher gilt auch eine vorläufige Mitteilung, mit der Vorschüsse auf die spätere Rente zur laufenden Zahlung angewiesen werden.

§ 18 **Kündigungsbeschränkung**

Mindestens 55jährigen Arbeitnehmern mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren kann nur gekündigt werden, wenn

- ein wichtiger Grund vorliegt oder
- sie unter den Geltungsbereich eines Sozialplans fallen.

§ 19 **Zeugnis**

- (1) Arbeitnehmer haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses. Das Zeugnis hat Auskunft über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und die ausgeübte Tätigkeit zu geben und sich auf Wunsch der Arbeitnehmer auf Führung und Leistung zu erstrecken.
- (2) Bei Kündigung ist den Arbeitnehmern auf Antrag ein vorläufiges Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung auszuhändigen.
- (3) Arbeitnehmer können aus besonderem Anlass ein qualifiziertes Zwischenzeugnis verlangen.

§ 20 **Schutzvorkehrungen vor Gewalttätigkeiten Dritter**

Soweit Arbeitnehmer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, durch Gewalttätigkeiten Dritter einen Schaden zu erleiden, wird der Arbeitgeber sich um geeignete Schutzvorkehrungen bemühen.

§ 21 **Gleichbehandlung von Frauen und Männern**

Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird gewährleistet. Der Arbeitgeber wirkt darauf hin, dass Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unterbleiben.

§ 22 **Arbeitsstreitigkeiten**

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitnehmers seinen Sitz hat.
- (2) Der Betrieb im Sinne des Abs. 1 bestimmt sich nach den jeweils für die DB Bahnbau Gruppe GmbH geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 23 Ausschlussfristen

- (1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
- (2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.
- (3) Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für den Beanstandenden nachweisbar erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden.

§ 24 Gültigkeit und Dauer

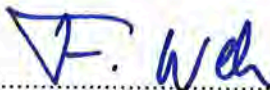
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 31. März 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



(Geschäftsführerin der
DB Bahnbau Gruppe GmbH)



(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Kurzarbeit**1. Zulässigkeit**

Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig, wenn es die Beschäftigungslage des Unternehmens erfordert. Sie kann für einzelne Betriebe oder Betriebsteile, nicht jedoch für einzelne Arbeitnehmer eingeführt werden.

Die Einführung der Kurzarbeit bedarf der Zustimmung des Betriebsrats.

2. Ankündigung

Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen anzukündigen. Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen beträgt die Frist eine Woche. Arbeitgeber und Betriebsrat können kürzere Fristen vereinbaren. Die Ankündigung hat in betriebsüblicher Weise zu erfolgen.

Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

3. Bezahlung

Dem von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer wird das Entgelt für die gesamte ausfallende Arbeitszeit gekürzt, wenn die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt der vereinbarten Kurzarbeitsperiode um mehr als 10 v. H. herabgesetzt wird. Bei Herabsetzungen bis zu einschließlich 10 v. H. unterbleibt die Kürzung.

4. Zuschuss

Der Arbeitnehmer erhält zu der Summe aus dem gekürzten Monatsentgelt und dem Kurzarbeitergeld einen Zuschuss. Dieser wird so bemessen, dass der Arbeitnehmer zu der Summe aus dem gekürzten Monatsentgelt und dem Kurzarbeitergeld einen Ausgleich bis zu 80 v. H. des vereinbarten Bruttomonatsentgelts (ohne Mehrarbeit) einschließlich der leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile, maximal jedoch bis zur Höhe von 100 v. H. des fiktiven Nettoentgelts, das er bei ungekürztem Monatsentgelt erhalten würde, erhält.

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Während der Ankündigungsfrist oder der Kurzarbeit sind Kündigungen aus betriebsbedingten Gründen ausgeschlossen.

Wird das Arbeitsverhältnis vor der Ankündigung oder, soweit zulässig, während der Ankündigungsfrist oder der Kurzarbeit gekündigt, so hat der Arbeitnehmer die Leistung der vollen Arbeitszeit zu erbringen, sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III besteht. Bei voller Leistung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Entgelt.

Ausführungsbestimmung:

Nähere Bestimmungen hierzu sind in einer Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt. Etwaige geschäftsfeldspezifische Regelungen insbesondere im Hinblick auf saisonale Kurzarbeit gehen den vorstehenden tariflichen Rahmenregelungen als speziellere Regelung vor.

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der DB Bahnbau Gruppe GmbH
(ETV BBG)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I Grundsätze

§ 2 Entgeltgrundlage

§ 2a Besondere Bestimmungen für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ETV BBG vor dem 01. Januar 2018

§ 3 Grundsätze der Eingruppierung

§ 4 Berechnung des Entgelts

§ 5 Auszahlung des Entgelts

§ 6 Urlaubsentgelt

Abschnitt II Zulagen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 1 bis 6

§ 7 Nachtarbeitszulage

§ 8 Samstagszulage

§ 9 Sonntagszulage

§ 10 Feiertagszulage

§ 11 Überzeitzulage

§ 12 Einmalige Entgeltzulage

§ 13 Rufbereitschaft und Rufbereitschaftszulage

§ 14 Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz

§ 15 Rundungen und Anpassungen

§ 16 Rationalisierungszulage

Abschnitt III Sonstige Entgeltregelungen und Einmalzahlungen

§ 17 Jubiläumszuwendung

§ 18 Vermögenswirksame Leistung

§ 19 Entgeltfortzahlung im Todesfall

Abschnitt IV Auslösungen

§ 20 Verpflegungszuschuss bei täglicher Heimfahrt

§ 21 Auslösung für Montagearbeiter bei auswärtiger Übernachtung

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 22 Gültigkeit und Dauer

Anlagen

- 1 Entgelttabellen zu den Entgeltgruppenverzeichnissen Anlagen 2 bis 5
- 2 Entgeltgruppenverzeichnis Baugewerbliche und Bauverwandte Tätigkeiten
- 3 Entgeltgruppenverzeichnis Baugeräte-/ Maschinentechnik/-instandhaltung
- 4 Entgeltgruppenverzeichnis Energie-/Anlagentechnik
- 5 Entgeltgruppenverzeichnis Technischer Querschnitt und Unterstützungsfunktionen

Anhänge

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich:**
Für die Betriebe der DB Bahnbaugruppe GmbH.
 - c) **Persönlich:**
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der DB Bahnbaugruppe GmbH.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer,
 - aa) deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigen und
 - bb) deren Entgelt das höchste in diesem Tarifvertrag vorgesehene jahresbezogene Tabellenentgelt übersteigt.
 - b) Arbeitnehmer, die Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten,
 - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit
- (3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt der Anhang I zu diesem Tarifvertrag für Auszubildende der DB Bahnbaugruppe GmbH, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV)“ fallen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt der Anhang II zu diesem Tarifvertrag für Dual Studierende der DB Bahnbaugruppe GmbH, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV)“ fallen.

Abschnitt I Grundsätze

§ 2 Entgeltgrundlage

- (1) Die Arbeitnehmer werden in eine der Entgeltgruppen der Anlagen 2 bis 5 eingruppiert.
- (2) Das Monatstabellenentgelt, ergibt sich aus der Anlage 1 - Tabelle A, Tabelle B 6 („Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“) bzw. Tabelle B 12 („Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage“).

- (3) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden (Referenzarbeitszeit).
 - b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 Buchst. a AZTV BBG sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
 - bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 Buchst. a AZTV BBG zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.932 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.
- (4) Arbeitnehmer mit einer von der Regelarbeitszeit nach § 2 AZTV BBG abweichenden individuellen Jahresarbeitszeit erhalten ein Jahrestabellenentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.

§ 2a

Besondere Bestimmungen für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ETV BBG vor dem 01. Januar 2018

- (1) Die Arbeitnehmer werden in eine der Entgeltgruppen der Anlagen 2 bis 5 eingruppiert.
 - (2) Die Höhe des Monatstabellenentgelts ergibt sich aus der Anlage 1 Tabelle C, Tabelle D 6 („Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“) bzw. Tabelle D 12 („Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage“)
 - (3) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden (Referenzarbeitszeit).
 - b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV BBG gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- Satz 1 gilt sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.
- (4) Arbeitnehmer mit einer von der Regelarbeitszeit nach § 2 AZTV BBG abweichenden individuellen Jahresarbeitszeit erhalten ein Monatstabellenentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.
 - (5) Neben dem Monatstabellenentgelt erhalten Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung Urlaub, die sich aus den beiden Komponenten Jahressonderzahlung Urlaub 1 (JZU 1) und Jahressonderzahlung Urlaub 2 (JZU 2) zusammensetzt.

- (6) Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr eine JZU 1, wenn sie
- a) am 1. Juni im Arbeitsverhältnis stehen
und
 - b) seit dem 1. Januar ununterbrochen zur DB Bahnbau Gruppe GmbH gehören
und
 - c) mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) haben.

Ausführungsbestimmung

Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei der DB Bahnbau Gruppe GmbH erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von der DB Bahnbau Gruppe GmbH in ein Arbeitsverhältnis übernommen (Neueinstellung), gilt im Jahr der Übernahme Buchst. b als erfüllt.

- (7) Die JZU 1 beträgt für am 01. Juni vollbeschäftigte Arbeitnehmer 526,66 EUR.
Abweichend von Satz 1 beträgt das Urlaubsgeld für Vollzeitarbeitnehmer, die das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ nach § 2b AZTV BBG gewählt haben 513,21 EUR.
Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt das Urlaubsgeld für Vollzeitarbeitnehmer, die das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“ nach § 2b AZTV BBG gewählt haben, 499,76 EUR.

Am 1. Juni nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der JZU 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten - am 1. Juni geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Die JZU 1 wird am 25. Juni gezahlt.

- (8) Leisten Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf die JZU 1. Eine bereits gezahlte JZU 1 ist zurückzuzahlen.
- (9) Die JZU 1 erhöht sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 1) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 1).
- (10) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine JZU 2, sofern sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der JZU 2 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate besteht. Die JZU 2 entspricht dem regelmäßigen Monatsentgelt des Arbeitnehmers. Die JZU 2 wird am 25. November gezahlt.
- (11) Für jeden vollen Kalendermonat, für den seit dem 01. Dezember des vorhergehenden Jahres kein Entgeltanspruch bestanden hat, vermindert sich die JZU 2 um 1/12.

Wird das Arbeitsverhältnis arbeitgeberseitig durch eine verhaltensbedingte Kündigung oder durch eigene Kündigung des Arbeitnehmers bis einschließlich zum 31. März des folgenden Jahres beendet, ist die JZU 2 in voller Höhe zurückzuzahlen.

Dies gilt nicht für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit der Gewährung einer gesetzlichen Rente.

- (12) Arbeitnehmer können jeweils spätestens bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres jeweils zum Monat Januar des folgenden Kalenderjahres wählen, ob sie in das Auszahlungsmodell gemäß Abs. 2 wechseln möchten.

Wählt der Arbeitnehmer das Auszahlungsmodell nach § 2, entfällt der Anspruch nach § 2a auf Dauer.

§ 3 Grundsätze der Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihnen ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach ihrer Berufsbezeichnung.
- (2) Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den spezifisch ausgestalteten Entgeltgruppenverzeichnissen Baugewerbliche und Bauverwandte Tätigkeiten, Baugeräte-/ Maschinentechnik/-instandhaltung, Energie-/Anlagentechnik, Technischer Querschnitt und Unterstützungsfunktionen (Anlage 2 bis Anlage 5).
- (3) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie grundsätzlich die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 - a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (4) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich. Der Entgeltausgleich wird für die in der Schicht gemäß Satz 1 angerechnete Arbeitszeit gezahlt. Die ermittelten Zeiten werden einmal am Monatsende auf eine volle Stunde aufgerundet.

Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.

Protokollnotiz

Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltausgleich ist, dass das Aufgabenspektrum der höherwertigen Tätigkeit, das maßgeblich für die höhere Bewertung ist, in vollem Verantwortungsumfang für mindestens eine volle Schicht ausgeübt werden kann und wird. Der volle Verantwortungsumfang kennzeichnet sich auch durch eine vergleichbare Entscheidungs- und Zeichnungskompetenz.

- (5) a) Arbeitnehmer auf einer Erfahrungsstufe wechseln bei Höhergruppierung in die unterste Erfahrungsstufe der höheren Entgeltgruppe bzw. auf die Banduntergrenze der EG A bzw. EG A1.

- b) Arbeitnehmer in einem Leistungsbereich wechseln bei Höhergruppierung mit ihrem individuellen Monatstabellenentgelt in den Bereich der Erfahrungsstufen der höheren Entgeltgruppe wie folgt:

Liegt das bisherige individuelle Monatstabellenentgelt zwischen zwei Erfahrungsstufen der höheren Entgeltgruppe, so wird es auf die höhere Erfahrungsstufe angehoben. Wird damit der Mindesterhöhungsbetrag i.H.v. monatlich 50,00 EUR nicht erreicht, wird das individuelle Monatstabellenentgelt auf die nächst höhere Erfahrungsstufe angehoben. Die zukünftigen Tätigkeitsjahre rechnen ab dieser Erfahrungsstufe.

- (6) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag erfolgt eine Zuordnung auf die Erfahrungsstufen der niedrigeren Entgeltgruppe. Die Tätigkeitsjahre, die den Arbeitnehmern in einer höheren Entgeltgruppe angerechnet wurden, sind zu berücksichtigen.
- (7) Arbeitnehmer mit überdurchschnittlichen Leistungen können, auf Veranlassung des Arbeitgebers, vorzeitig - vor Ablauf der tariflich vereinbarten Tätigkeitsjahre - in eine höhere Erfahrungsstufe wechseln. Die zukünftigen Tätigkeitsjahre rechnen ab dieser Erfahrungsstufe.
- (8) Arbeitnehmer, deren Tätigkeit die Anforderungen der untersten Entgeltgruppe nicht erreichen, erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 95 v.H. des Betrags Entgeltgruppe 6 der Anlage 1.

§ 4

Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Besteht der Anspruch auf das regelmäßige Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile) wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Ausführungsbestimmung

Die zu bezahlende Arbeitszeit wird für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- (3) Bei Versäumnis von Arbeitszeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung wird das Monatsentgelt um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.

Ausführungsbestimmung

Die versäumte Arbeitszeit wird je Ausfalltatbestand (z.B. Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts, Krankheit nach Ablauf der Fristen mit Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts) für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann jeweils einmal gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

Bleibt der Arbeitnehmer angeordneter Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach einem gesetzlichen Wochenfeiertag der Arbeit unentschuldigt fern, verliert er den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und auf Verrechnung der ausfallenden Arbeitszeit gemäß § 5 AZTV BBG auch für den Wochenfeiertag.

- (4) Der Arbeitnehmer mit einem individuell vereinbarten Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers erhält vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht.
- (5) Die Berechnung des Stundenentgeltes (z.B. im Falle der Abgeltung von Zeitguthaben in Geld, der Kürzung des regelmäßigen Monatsentgeltes infolge unbezahlter Ausfallzeit oder Kurzarbeit bzw. Teilnahme an der Winterbauförderung) erfolgt durch Teilung des regelmäßigen Monatsentgeltes durch den Faktor 169,66.

§ 5

Auszahlung des Entgelts

- (1) Das Monatsentgelt wird am 25. des laufenden Monats, die anderen Entgeltbestandteile werden am 25. des nächsten Monats unbar auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto des Arbeitnehmers gezahlt. Das Entgelt ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Arbeitnehmer am Zahltag darüber verfügen können.

Die Wahl des kontoführenden Geldinstituts ist den Arbeitnehmern freigestellt. Haben sie sich binnen zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrags nicht durch schriftliche Erklärung für ein bestimmtes Geldinstitut entschieden, gilt der Arbeitgeber als ermächtigt, den Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. In diesem Falle wird das Konto bei einer SPARDA-Bank eingerichtet.

- (2) Arbeitnehmern kann bis zum Zahltag, an dem sie erstmals Entgelt erhalten, ein Vorschuss gezahlt werden.
- (3) Für jeden Kalendermonat ist den Arbeitnehmern eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.
- (4) Arbeitnehmer haben unverzüglich die Entgeltabrechnung nachzuprüfen.

§ 6

Urlaubsentgelt

- (1) Als Urlaubsentgelt
 - a) wird Arbeitnehmern das Monatsentgelt für die Dauer der durch die Abwicklung des Erholungsurlaubs versäumten Arbeitszeit bzw. der nach § 8 AZTV BBG (Urlaub) verrechneten Arbeitszeit fortgezahlt,
 - b) zuzüglich erhalten sie für den Zeitraum nach Buchst. a den Durchschnitt der variablen Entgeltbestandteile des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.

Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts werden nicht berücksichtigt:

- Einmalige Zahlungen wie z. B. jährliche Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder,
- Vermögenswirksame Leistung,

- Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge,
 - Überstundenabgeltung einschließlich Überzeitzulagen,
 - Kostenersatzleistungen, wie z.B. Tage-/Übernachtungsgelder,
 - sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während des Urlaubs nicht entstehen.
- (2) Leisten Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsentgelt. Bereits gezahltes Urlaubsentgelt ist zurückzuzahlen.

Abschnitt II

Zulagen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 6

§ 7

Nachtarbeitszulage

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 4,69 EUR je Stunde.

§ 8

Samstagszulage

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde.

§ 9

Sonntagszulage

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 7,22 EUR je Stunde.

§ 10

Feiertagszulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, eine Feiertagszulage in Höhe 16,43 EUR je Stunde.

Für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und ersten Weihnachtstag, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 18,97 EUR je Stunde.

- (2) Neben der Feiertagszulage wird eine Sonntagszulage nicht gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am Sitz des Betriebes bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

§ 11 Überzeitzulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Überzeitarbeit gemäß § 4 Abs. 2 AZTV BBG eine Überzeitzulage 1 (ÜZ 1) in Höhe von 3,53 EUR je Stunde.
- (2) Arbeitnehmer erhalten für Überzeitarbeit gemäß § 4 Abs. 3 AZTV BBG eine Überzeitzulage 2 (ÜZ 2) in Höhe von 0,76 EUR je Stunde.
- (3) Die Überzeitzulage wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

§ 12 Einmalige Entgeltzulage

Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 13 Rufbereitschaft und Rufbereitschaftszulage

- (1) Beginn und Ende der Rufbereitschaft sind nach betrieblichen Belangen festzusetzen.
- (2) Arbeitnehmer erhalten für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 2,47 EUR je Stunde.

§ 14 Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz

In Umsetzung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Buchst. e bis g TV Arbeit 4.0 EVG 2016 werden ab dem 01. Juli 2017 folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder - auch witterungsbedingten - Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs (z.B. Entstörbereitschaft) festgelegt:

- (1) Zur Abgeltung der bei einem Rufbereitschaftseinsatz erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen erhält der Arbeitnehmer, der innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums zu einem Einsatz herangezogen wird, der nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Rufbereitschaftshabenden vorausgehend geleisteten Schicht steht, bei erster Inanspruchnahme ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) in Höhe von 67,84 EUR.
- (2) Wird der Arbeitnehmer im Ausnahmefall bis zum Ende desselben Rufbereitschaftszeitraums mehrmals zu einem Einsatz nach Abs. 1 herangezogen, erhält er zur Abgeltung der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen für jede weitere

Inanspruchnahme, die eine erneute Anfahrt vom Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem auswärtigen Einsatzort erforderlich macht, ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) in Höhe von 42,40 EUR.

- (3) Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitnehmer Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigen, wird anstelle des Leistungsentgelts nach Abs. 2 und 3 ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) in Höhe von 25,44 EUR gezahlt. Der Anspruch auf ein LRE 3 entsteht mit der ersten Inanspruchnahme zu einem Einsatz (z.B. Störauftrag, auch wenn dieser mit mehreren Anrufen, Anfragen oder Handlungen verbunden ist) und für jeden weiteren Einsatz, der nicht mit einem vorausgehenden Einsatz in zeitlichem Zusammenhang steht.
- (4) Das LRE 1, 2 und 3 erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.
- (5) Der monatliche Zahlbetrag des LRE 1, 2 und 3 kann im Rahmen des § 4 Lzk-TV auch in das Langzeitkonto eingebracht werden. Für die Antragsfristen gilt § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV entsprechend.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zum LRE 1, 2 und 3 sind im Rahmen der auf das Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit dem LRE 1, 2 und 3 wird die besondere Flexibilität der Arbeitnehmer bzgl. der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft honoriert, die mit der Eingruppierung nicht abgedeckt ist.

§ 15

Rundungen und Anpassungen

- (1) Die arbeitszeitbezogenen zulagen- oder zuschlagsberechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage bzw. jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Zulagen nach §§ 7, 9, 10, 11, 13 und 14 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 1) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 1).

§ 16

Rationalisierungszulage

- (1) Wird gegenüber Arbeitnehmern, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer von der DB Bahnbau Gruppe GmbH veranlassten betrieblichen Maßnahme im Sinne von Abs. 4 der Präambel des BeSiTV weggefallen ist, eine Änderungskündigung ausgesprochen, erhalten sie eine Rationalisierungszulage Tabellenentgelt - Zulage RT -, in Höhe des Differenzbetrages des Monatstabellenentgelts am Tag vor dem Wirksamwerden der Änderungskündigung und dem Monatstabellenentgelt am Tag nach dem Wirksamwerden der Änderungskündigung. Dies gilt entsprechend, wenn unter den Voraussetzungen nach Satz 1 ein Änderungsvertrag geschlossen wird, sofern kein Anspruch auf Zahlung einer ZÜ gemäß § 3 Abs. 3 KonzernZÜTV besteht.
- (2) Die Rationalisierungszulage erhält der Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von

- weniger als 2 Jahren, für die Dauer von 3 Monaten,
 - 2 bis weniger als 5 Jahren, für die Dauer von 15 Monaten,
 - 5 bis weniger als 8 Jahren, für die Dauer von 22 Monaten,
 - mindestens 8 Jahren, für die Dauer von 28 Monaten.
- (3) Auf die Entgeltsicherungsfrist nach Abs. 2 werden die jeweils in Betracht kommende Kündigungsfrist und der Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Änderung des Arbeitsvertrages angerechnet.
- (4) Werden Arbeitnehmer während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, vermindert sich die Rationalisierungszulage um den Unterschiedsbetrag der bisherigen Entgeltgruppe und der neuen Entgeltgruppe.

Abschnitt III Sonstige Entgeltregelungen und Einmalzahlungen

§ 17 Jubiläumszuwendung

- (1) Arbeitnehmer erhalten als Jubiläumszuwendung nach Vollendung einer Betriebszugehörigkeit

von 25 Jahren	650 EUR,
von 40 Jahren	850 EUR,
von 50 Jahren	1.100 EUR

sofern sie am Jubiläumstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Die Kündigung durch den Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen bleibt außer Betracht.

- (2) Zeiten in einem Arbeitsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Ausführungsbestimmungen

1. *Zeiten der Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts bleiben bei der Berechnung des für die Jubiläumszuwendung maßgebenden Zeitraums außer Betracht, es sei denn, diese Arbeitsbefreiung erfolgt unter Anerkennung eines betrieblichen Interesses.*
2. *Erfolgt die Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts unter Anerkennung eines betrieblichen Interesses, wird die Jubiläumszuwendung erst bei Wiederaufnahme der Arbeit bei dem Arbeitgeber für die zuletzt vollendete Betriebszugehörigkeit gezahlt. In Fällen einer Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts zu einem anderen Unternehmen des DB Konzerns, in denen die Arbeit, bei dem Arbeitgeber, der die Arbeitsbefreiung bewilligt hat, wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr aufgenommen wird, wird die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Betriebszugehörigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber am Tag des Ausscheidens gezahlt.*
3. *Haben Arbeitnehmer während der Arbeitsbefreiung eine Jubiläumszuwendung oder eine entsprechende Zahlung von dem anderen Arbeitgeber erhalten, vermindert sich der Anspruch gegenüber dem derzeitigen Arbeitgeber entsprechend.*

§ 18

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung am 25. des laufenden Monats gezahlt.

- (2) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (3) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn ihrem Unternehmen die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterrichten Arbeitnehmer ihr Unternehmen nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 19

Entgeltfortzahlung im Todesfall

- (1) Beim Tod von Arbeitnehmern erhalten der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder unterhaltsberechtigte Angehörige Sterbegeld. Der Anspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass der Verstorbene im Sterbemonat einen Entgeltanspruch hat, Krankengeld bezieht oder Verletztengeld von einem Unfallversicherungsträger aufgrund eines bei der DB Bahnbau Gruppe GmbH erlittenen Arbeitsunfalls bezieht. Unterhaltsberechtigte Angehörige im Sinne von Satz 1 sind nur Angehörige, gegenüber denen der Arbeitnehmer im Sterbemonat im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zum Unterhalt verpflichtet war und denen der Arbeitnehmer tatsächlich in diesem Monat Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Arbeitgeber durch Zahlung an einen von ihnen befreit.

- (2) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für drei weitere Monate das Monatstabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.
- (3) Sind an den Verstorbenen Arbeitsentgelte oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

Abschnitt IV Auslösungen

§ 20

Verpflegungszuschuss bei täglicher Heimfahrt

- (1) Arbeitnehmer, die auf Weisung des Arbeitgebers an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden, haben Anspruch auf Zahlung einer Verpflegungspauschale.
- (2) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Sind Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrmals auswärts eingesetzt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Sofern die Tätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die Tätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

- (3) Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
 - a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 5,50 EUR,
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 8,50 EUR,
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 13,00 EUR.

Protokollnotiz:

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 21

Auslösung für Montagearbeiter bei auswärtiger Übernachtung

- (1) Geltungsbereich
 1. Arbeitnehmer, die als Montagearbeiter
 - a) auf Weisung des Arbeitgebers an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden und
 - b) nicht täglich zumutbar zu ihrer Mittelpunktwohnung zurückkehren können und
 - c) vom Arbeitgeber kein kostenloses Übernachtungsangebot erhalten,haben Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Auslösung nach Maßgabe von Abs. 2.
 2. Eine tägliche Rückkehr zur Mittelpunktwohnung gilt als unzumutbar, wenn bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels für Hin- und Rückweg

der Zeitaufwand zwischen Mittelpunktwohnung und Bau- bzw. Einsatzstelle drei Stunden übersteigt.

3. Soweit Anspruch nach Nr. 1 besteht, findet § 20 ETV BBG keine Anwendung.

(2) Pauschale Auslösung

1. Die pauschale Auslösung (Asl) wird je Kalendertag ermittelt und beträgt 44,00 EUR, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Damit gilt der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung aufgrund auswärtiger Beschäftigung als abgegolten.
2. Für einen Anreise- bzw. Abreisetag zwischen Mittelpunktwohnung und Bau- bzw. Einsatzstelle beträgt die Höhe der Asl 100 v. H., wenn die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Mittelpunktwohnung mindestens 12 Stunden beträgt, ansonsten vermindert sich die Höhe der Asl um 50 v. H.
3. Ein Anspruch auf Asl besteht nicht für
 - a) Tage ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Wochenfeiertage), es sei denn, ein solcher Tag ist ein An- bzw. Abreisetag; in diesem Fall findet Nr. 2 Anwendung.
 - b) Tage, an denen Arbeitnehmer die gesamte Arbeitsleistung schuldhaft versäumen.
4. Für Tage, an denen Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen nicht auswärts eingesetzt werden, die kostenpflichtige Zweitwohnung (z.B. wegen Kündigungsfrist) jedoch beibehalten werden muss, haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen, nachgewiesenen Übernachtungskosten, längstens jedoch für acht Kalendertage je Einzelfall.
5. Wird der Arbeitnehmer infolge eines anerkannten Arbeits- bzw. Wegeunfalls arbeitsunfähig, findet Nr. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Auslösung bei Übernachtungsangebot seitens des Arbeitgebers

Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung, gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass 24,00 EUR als Auslösung für Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen sind.

(4) Übernachtungskosten durch Beleg

Weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber rechtzeitig nach, dass er keine Unterkunft findet, deren tatsächliche Übernachtungskosten 75 v.H. der Höhe der Asl nach Abs. 2 Nr. 1 unterschreiten und stellt der Arbeitgeber keine Unterkunft zur Verfügung, gilt abweichend von Abs. 2 folgendes:

Die Arbeitnehmer können nach Zustimmung des Arbeitgebers eine Direktbuchung in einem Beherbergungsbetrieb vornehmen.

Ausführungsbestimmung

1. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die anfallenden Übernachtungskosten 40,00 EUR pro Übernachtung nicht übersteigen.
2. Liegen die Übernachtungskosten höher als 40,00 EUR pro Übernachtung, muss der Arbeitnehmer vor der Direktbuchung die Zustimmung des Arbeitgebers einholen.

3. *Einzelheiten des Verfahrens werden betrieblich geregelt.*

(5) Auslösung in Fällen nach Abs. 4

In diesen Fällen gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass 24,00 EUR als Auslösung für Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen sind.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 22 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den ETV BBG vom 17. September 2020.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 31. März 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



(Geschäftsführerin der
DB Bahnbaugruppe GmbH)



(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

**Entgelttabellen zu den Entgeltgruppenverzeichnissen der Anlagen 2 bis 5
Gültig ab 01. April 2022**

Tabelle A - Monatstabellennentgelt (Basis-Entgeltabelle)

Monatsabverrentgelt (MTE)									
EG B	5.176,50 € - 6.394,50 €								
EG A	3.958,50 € - 5.481,00 €	EG A2		4.567,50 € - 5.481,00 €					
		EG A1		3.958,50 € - 4.516,76 €					
Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe				Leistungsbereich				
	<3	>=3	>=6	>=9	>=12				
	1	2	3	4	5				
EG 1	3.577,88 €	3.648,93 €	3.719,98 €	3.791,02 €	3.862,07 €	3.862,07 € - 4.252,85 €			
EG 2	3.324,13 €	3.385,02 €	3.445,92 €	3.506,82 €	3.567,73 €	3.567,73 € - 3.750,42 €			
EG 3	3.095,61 €	3.141,42 €	3.197,25 €	3.253,07 €	3.308,90 €	3.308,90 € - 3.481,59 €			
EG 4	2.877,53 €	2.923,20 €	2.968,87 €	3.014,54 €	3.060,22 €	3.060,22 € - 3.181,72 €			
EG 5	2.710,05 €	2.745,58 €	2.781,09 €	2.816,62 €	2.852,15 €	2.852,15 € - 2.953,65 €			
EG 6					2.704,97 €				

Tabelle B 6 - Monatstabellenentgelt Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage

[illegible]**Tabelle B 12 - Monatstabellenentgelt Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage**

Monatsbellenentgelt (MTE)						
EG B	4 912,18 € - 8 067,98 €					
EG A	3 756,38 € - 5 201,12 €	EG A2	4 334,28 € - 5 201,12 €			3 756,38 € - 4 286,12 €
		EG A1				
Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe				Leistungsbereich	
	<3 1	>=3 2	>=6 3	>=9 4	>=12 5	
EG 1	3 395,18 €	3 462,61 €	3 530,03 €	3 597,44 €	3 664,87 €	3 664,87 € - 4 035,69 €
EG 2	3 154,39 €	3 212,18 €	3 289,98 €	3 327,76 €	3 385,55 €	3 385,55 € - 3 558,92 €
EG 3	2 928,05 €	2 981,02 €	3 033,99 €	3 086,97 €	3 139,94 €	3 139,94 € - 3 313,31 €
EG 4	2 730,59 €	2 773,94 €	2 817,27 €	2 860,62 €	2 903,96 €	2 903,96 € - 3 000,28 €
EG 5	2 571,67 €	2 605,38 €	2 639,09 €	2 672,80 €	2 706,51 €	2 706,51 € - 2 802,83 €
EG 6	2 566,85 €					

EG = Entgeltgruppe

Tabelle A - Monatstabellennentgelt (Basis-Entgeltabelle)

Stundensatz (169,66 Std.)					
EG B	30,51 € - 37,69 €				
EG A	23,33 € - 32,31 €	EG A2	26,92 € - 32,31 €		
		EG A1	23,33 € - 26,62 €		
Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe				Leistungsbereich
	<3		>=3		
	1	2	3	>=4	
EG 1	21,09 €	21,51 €	21,33 €	22,76 €	22,76 € - 25,07 €
EG 2	19,59 €	19,95 €	20,31 €	20,87 €	21,03 € - 22,11 €
EG 3	18,19 €	18,52 €	18,85 €	19,17 €	19,50 € - 20,58 €
EG 4	16,96 €	17,23 €	17,50 €	17,77 €	18,04 € - 18,64 €
EG 5	15,97 €	16,18 €	16,39 €	16,60 €	16,81 € - 17,41 €
EG 6					15,94 €

Stundensatz (169,66 Std.)

EG B	29,73 € - 36,73 €					
EGA	22,74 € - 31,48 €	EGA2		26,23 € - 31,48 €		
		EGA1		22,74 € - 25,94 €		
Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					Leistungsbereich
	<3	>=3	>=6	>=9	>=12	
	1	2	3	4	5	
EG 1	20,55 €	20,96 €	21,37 €	21,77 €	22,18 €	22,18 € - 24,43 €
EG 2	19,09 €	19,44 €	19,79 €	20,14 €	20,49 €	20,49 € - 21,54 €
EG 3	17,72 €	18,04 €	18,36 €	18,68 €	19,01 €	19,01 € - 20,05 €
EG 4	16,53 €	16,79 €	17,05 €	17,31 €	17,58 €	17,58 € - 18,16 €
EG 5	15,57 €	15,77 €	15,97 €	16,18 €	16,38 €	16,38 € - 16,96 €
EG 6	15,54 €					

Stundensatz (169,66 Std.)

EG B	22,14 € - 30,66 €		EGA2	28,95 € - 35,77 €		25,55 € - 30,66 €
EG A	22,14 € - 30,66 €		EGA1			22,14 € - 25,26 €
Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	<3	>=3	>=6	>=9	>=12	Leistungsbereich
	1	2	3	4	5	
EG 1	20,01 €	20,41 €	20,81 €	21,20 €	21,60 €	21,60 € - 23,79 €
EG 2	18,59 €	18,93 €	19,27 €	19,61 €	19,95 €	19,95 € - 20,98 €
EG 3	17,26 €	17,57 €	17,88 €	18,20 €	18,51 €	18,51 € - 19,53 €
EG 4	16,09 €	16,35 €	16,61 €	16,88 €	17,12 €	17,12 € - 17,68 €
EG 5	15,15 €	15,36 €	15,56 €	15,75 €	15,95 €	15,95 € - 16,52 €
EG 6	15,13 €					

Entgelttabellen bei Anspruch auf JZU zu den Entgeltgruppenverzeichnissen der Anlagen 2 bis 5 Gültig ab 01. April 2022

Tabelle C - Monatsstellenentgelt (Basis-Entgeltabelle)

Monatsstellenentgelt (MTE)									
EG B		4.737,80 € - 5.862,10 €							
EG A		EG A2		EG A1		EG A2		EG A1	
		3.613,49 € - 5.018,87 €		4.175,64 € - 5.018,87 €		21,30 € - 29,58 €		24,61 € - 29,58 €	
		3.613,49 € - 4.128,80 €		3.613,49 € - 4.128,80 €		21,30 € - 24,34 €		21,30 € - 24,34 €	
Stufe		Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe				Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
		<3	>=3	>=6	>=9	>=12	>=12	Leistungsbereich	
		1	2	3	4	5	>=12		
EG 1		3.262,15 €	3.327,73 €	3.393,32 €	3.458,89 €	3.524,48 €	3.590,07 €	20,77 € - 22,90 €	
EG 2		3.027,92 €	3.084,12 €	3.140,34 €	3.196,55 €	3.252,78 €	3.309,01 €	19,17 € - 20,17 €	
EG 3		2.807,74 €	2.859,26 €	2.910,80 €	2.962,32 €	3.013,86 €	3.065,39 €	17,76 € - 18,76 €	
EG 4		2.615,67 €	2.667,83 €	2.699,98 €	2.742,14 €	2.784,31 €	2.826,48 €	16,41 € - 16,96 €	
EG 5		2.461,07 €	2.493,87 €	2.526,65 €	2.559,44 €	2.592,24 €	2.625,03 €	15,28 € - 15,83 €	
EG 6						2.456,38 €		14,48 €	

Stundensatz (169,66 Std.)					
EG B		27,93 € - 34,55 €			
EG A		EG A2		EG A1	
		21,30 € - 29,58 €		21,30 € - 24,34 €	
Stufe		Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
		<3	>=3	>=6	>=9
		1	2	3	4
EG 1		19,23 €	19,61 €	20,00 €	20,39 €
EG 2		17,85 €	18,18 €	18,51 €	18,84 €
EG 3		16,55 €	16,85 €	17,16 €	17,46 €
EG 4		15,42 €	15,67 €	15,91 €	16,16 €
EG 5		14,51 €	14,70 €	14,89 €	15,09 €
EG 6					

Tabelle D 6 - Monatsstellenentgelt Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage

Monatsstellenentgelt (MTE)						
EG B	4.616,84 € - 5.712,44 €					
EG A	3.521,24 € - 4.890,73 €	EG A2	4.069,04 € - 4.890,73 €			
		EG A1	3.521,24 € - 4.023,39 €			
Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			Leistungsbereich		
	<3	>=3	>=6	>=9	>=12	
	1	2	3	4	5	
EG 1	3.178,86 €	3.242,77 €	3.306,68 €	3.370,58 €	3.434,49 €	3.434,49 € - 3.786,00 €
EG 2	2.950,61 €	3.005,38 €	3.060,16 €	3.114,94 €	3.169,73 €	3.169,73 € - 3.334,06 €
EG 3	2.736,06 €	2.786,26 €	2.836,48 €	2.886,69 €	2.936,91 €	2.936,91 € - 3.101,25 €
EG 4	2.548,89 €	2.589,97 €	2.631,05 €	2.672,13 €	2.713,22 €	2.713,22 € - 2.804,52 €
EG 5	2.398,24 €	2.430,20 €	2.462,14 €	2.494,10 €	2.526,06 €	2.526,06 € - 2.617,36 €
EG 6					2.393,67 €	

Tabelle D 12 - Monatsstellenentgelt Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage

Monatsstellenentgelt (MTE)						
EG B	4.495,88 € - 5.562,77 €					
EG A	3.428,98 € - 4.762,59 €		EG A2	3.962,43 € - 4.762,59 €		
			EG A1	3.428,98 € - 3.917,98 €		
Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			Leistungsbereich		
	<3	>=3	>=6	>=9	>=12	
	1	2	3	4	5	
EG 1	3.095,57 €	3.157,81 €	3.220,05 €	3.282,27 €	3.344,51 €	3.344,51 € - 3.586,81 €
EG 2	2.873,30 €	2.926,65 €	2.979,98 €	3.033,34 €	3.086,68 €	3.086,68 € - 3.246,71 €
EG 3	2.664,37 €	2.713,27 €	2.762,16 €	2.811,07 €	2.859,96 €	2.859,96 € - 3.020,00 €
EG 4	2.482,10 €	2.522,12 €	2.562,11 €	2.602,13 €	2.642,14 €	2.642,14 € - 2.731,05 €
EG 5	2.335,41 €	2.366,52 €	2.397,64 €	2.428,76 €	2.459,87 €	2.459,87 € - 2.548,78 €
EG 6						2.330,96 €

EG = Entgeltgruppe

Entgeltgruppenverzeichnis Baugewerbliche und Bauverwandte Tätigkeiten

Vorbemerkungen zum Entgeltgruppenverzeichnis

1. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
2. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z.B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
3. Der Oberbegriff „Hochschule“ erfasst auch die „Fachhochschule“.
4. Die in den Entgeltgruppenverzeichnissen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen und Tätigkeitsbeschreibungen stehen, insbesondere ohne Ansehung einer geschlechtlichen Identität, gleichermaßen neutral für alle Beschäftigten, die diese Tätigkeit gegenwärtig oder zukünftig ausüben.

Entgeltgruppe EG 6

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahre erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Funktionsausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden nach Anweisung weitestgehend selbständig erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Bauhelfer Gleisbau

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten im Gleisbau, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/Anlernen am operativen Arbeitsplatz erworben werden

Bauhelfer Oberbauschweißen

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten im Oberbauschweißen, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/Anlernen am operativen Arbeitsplatz erworben werden

Bauhelfer Recycling

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten im Recycling, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/Anlernen am operativen Arbeitsplatz erworben werden

Bauhelfer Tief-/Ingenieurbau

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten im Konstruktiven Ingenieurbau oder Tiefbau, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/Anlernen am operativen Arbeitsplatz erworben werden

Bauhelfer Stahlbau / Bauhelfer Korrosionsschutz

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten im Stahlbau/Korrosionsschutz, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/Anlernen am operativen Arbeitsplatz im mobilen oder stationären Bereich erworben werden

Entgeltgruppe EG 5

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes selbständig erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Facharbeiter Gleisbau 1

Gleisbaufacharbeiter mit mindestens 2 1/2-jähriger, einschlägiger Berufsausbildung

Oberbauschweißer 1

AS-Schweißen (Aluminothermisches Verbindungsschweißen)

Arbeiter Recycling

selbständige Aufarbeitung von Oberbaumaterial, wie z.B. Schwellen, Schienen und Kleineisen

Facharbeiter Tief-/Ingenieurbau 1

selbständige Durchführung qualifizierter Arbeiten (z.B. als Zimmerer, Betonbauer, Schalungsbauer, Maurer) sowie Durchführung qualifizierter Tiefbauarbeiten einschließlich einfacher Vermessungsarbeiten und Lesen von Zeichnungen

Facharbeiter Stahlbau 1/ Facharbeiter Korrosionsschutz 1

Qualifizierte Tätigkeiten im Stahlbau/ Korrosionsschutz (z.B. Schlossern, Heften, Fügen, Sandstrahlen und Beschichten) im mobilen oder stationären Bereich

Entgeltgruppe EG 4

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 5.

Die vorstrukturierten Tätigkeiten des Aufgabengebietes werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Facharbeiter Gleisbau 2

zusätzlich EDV-gestützte Weicheninspektion (z.B. Mess-Reg) oder eigenverantwortliche Durchführung von hochwertigen Messtätigkeiten

Oberbauschweißer 2

zusätzlich Lichtbogenhandschweißen im Auftrag- oder Verbindungsschweißen

Vorarbeiter Recycling 1

Durchführung eigener Erstellungsleistungen im Recycling und fachliche Anleitung von Arbeitern Recycling einschließlich Mitverantwortung für das Betreiben der Anlage sowie Abstimmung mit Eigentümer und Auftraggeber

Facharbeiter Tief-/Ingenieurbau 2

selbständige Durchführung hochqualifizierter Arbeiten und / oder fachliche Anleitung einzelner Mitarbeiter (von bis zu vier Mitarbeitern)

Facharbeiter Stahlbau 2/ Facharbeiter Korrosionsschutz 2

selbständige Durchführung qualifizierter Tätigkeiten im Stahlbau mit zusätzlichem Arbeitsverfahren (z.B. Schutzgasschweißen) im mobilen oder stationären Bereich

Entgeltgruppe EG 3

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die zusätzliche einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. Lehrgänge mit Prüfung, Werkpo-
lier) mit allgemein anerkanntem Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 4.

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt. Es bestehen grundsätzlich Führungsaufgaben für Mitarbeiter.

Hierzu zählen z.B.:

Vorarbeiter Gleisbau 1

Durchführung eigener Erstellungsleistungen im Gleisbau mit fachlicher Führung eines Bautrupps, z.B. als Fahrbahnmechaniker mit fachlicher Führung eines Bautrupps (i.d.R. 4 Mitarbeiter), Vertretung des Meisters

Vorarbeiter Oberbauschweißen

zusätzlich Lichtbogenhandschweißen im Auftrag- und Verbindungsschweißen mit fachlicher Führung von Mitarbeitern

Vorarbeiter Recycling 2

Durchführung eigener Erstellungsleistungen im Recycling mit herausgehobener Verantwortung und fachliche Führung von Arbeitern Recycling einschließlich Mitverantwortung für das Betreiben der Anlage sowie Abstimmung mit Eigentümer und Auftraggeber

Vorarbeiter Tief-/Ingenieurbau 1

selbständige Facharbeitertätigkeit mit überwiegender fachlicher Führung eines Bautrupps, Lesen von und Arbeiten nach Leistungsbeschreibungen und Bauplänen, Aufmessen und Dokumentieren der jeweiligen Leistung

Vorarbeiter Stahlbau/Korrosionsschutz 1

zusätzlich mit fachlicher Führung von Mitarbeitern, Lesen von und Arbeiten nach Leistungsbeschreibungen und Bauplänen, Aufmessen und Dokumentieren der jeweiligen Leistung im mobilen oder stationären Bereich

Entgeltgruppe EG 2

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

und eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern,

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 3.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Anweisungen und Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern.

Hierzu zählen z.B.:

Meister Gleisbau 1/ Vorarbeiter Gleisbau 2

fachliche Führung von Bautrupps, einschließlich der zugehörigen Vorarbeiter und Gleisbauer

Protokollnotiz zum Vorarbeiter Gleisbau 2:

Die für die Tätigkeit des Meisters Gleisbau 1 geforderten Qualifikationen (z.B. IHK-Meister) können durch eine vergleichbare einschlägige Berufserfahrung ersetzt werden, soweit die o.g. Voraussetzungen/Aufgaben erfüllt sind.

Schweißmeister/-fachmann 1

fachliche Führung von Schweißtrupps inkl. arbeitsorganisatorischer Aufgaben

Meister Recycling 1

fachliche Führung von Baupersonal im mobilen oder stationären Bereich, einschließlich der zugehörigen Vorarbeiter Recycling und Arbeiter Recycling

Polier 1/ Vorarbeiter Tief-/Ingenieurbau 2

fachliche Führung von Vorarbeitern einschließlich der zugewiesenen Mitarbeiter; Anleitung und Kontrolle von Nachunternehmern bei einfachen bis mittleren Baumaßnahmen; Erstellung von Feldaufmaßen; Führen von Bautagesberichten und anderen Baustellendokumentationen

Protokollnotiz zum Vorarbeiter Tief-/Ingenieurbau 2:

Die für die Tätigkeit des Poliers 1 geforderten Qualifikationen (z.B. Polierausbildung) können durch eine vergleichbare einschlägige Berufserfahrung ersetzt werden, soweit die o.g. Voraussetzungen/Aufgaben erfüllt sind.

Meister Stahlbau/Korrosionsschutz 1/ Vorarbeiter Stahlbau/Korrosionsschutz 2

fachliche Führung von Trupps im mobilen oder stationären Bereich, ggf. mit Anleitung und Kontrolle von Nachunternehmern

Protokollnotiz zum Vorarbeiter Stahlbau/Korrosionsschutz 2:

Die für die Tätigkeit des Meisters Stahlbau/Korrosionsschutz 1 geforderten Qualifikationen (z.B. IHK-Meister) können durch eine vergleichbare einschlägige Berufserfahrung ersetzt werden, soweit die o.g. Voraussetzungen/Aufgaben erfüllt sind.

Entgeltgruppe EG 1

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die ein erfolgreich abgeschlossenes Regelstudium an einer Hochschule von bis zu vier Jahren (z.B. Bachelor) erfordern

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 2

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Bauleiter Gleisbau 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Meister Gleisbau 2

fachliche Führung von Meistern Gleisbau 1 bzw. Vorarbeitern Gleisbau 2 einschließlich der zugehörigen Bauplätze inkl. Kapazitäts-/ Ressourcenplanung und -steuerung

Schweißmeister/-fachmann 2

fachliche Führung von Schweißmeistern inkl. der zugehörigen Schweißtruppe inkl. Kapazitäts-/ Ressourcenplanung und -steuerung

Meister Recycling 2

fachliche Führung von Meistern Recycling 1 einschließlich der zugehörigen Bauplätze inkl. Kapazitäts-/ Ressourcenplanung und -steuerung

Bauleiter Tief-/Ingenieurbau 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Polier 2

fachliche Führung von Polieren 1 bzw. Vorarbeitern Tief-/Ingenieurbau 2 einschließlich der zugewiesenen Mitarbeiter; Anleitung und Kontrolle von Nachunternehmern bei mittleren und komplexen Baumaßnahmen; Schaffen von Grundlagen für Leistungsmeldung und Abrechnung

Bauleiter Stahlbau 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Meister Stahlbau/Korrosionsschutz 2

fachliche Führung von Meistern Stahlbau/Korrosionsschutz 1 bzw. Vorarbeitern Stahlbau/Korrosionsschutz 2 einschließlich der zugehörigen Mitarbeiter im mobilen oder stationären Bereich mit Anleitung und Kontrolle von Nachunternehmern

Entgeltgruppe EG A

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) oder die durch ein abgeschlossenes insgesamt vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss und einschlägige mehrjährige Berufserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in der Entgeltgruppe EG 1.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen und besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Bauleiter Gleisbau 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der

Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Recycling 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer bis mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Tief-/Ingenieurbau 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Stahlbau 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Entgeltgruppe EG B

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden sowie einschlägige mehrjährige Berufserfahrung und Führungserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in der Entgeltgruppe EG A.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich unter Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht ein erweiterter eigenständiger Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Es ist eine besondere Verantwortung zu tragen oder besondere Leitungsaufgaben, ggf. für ein Teilgebiet, zu erfüllen.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche oder disziplinarische Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und –steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Projektleiter Gleisbau

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von, z.B. regional übergreifenden bzw. gewerkeübergreifenden, Großprojekten mit Schwerpunkt Gleisbau bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Großprojekt sowie Mitwirken bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Gleisbau 3

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Projektleiter Recycling

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von, z.B. regional bzw. gewerkeübergreifenden, Großprojekten mit Schwerpunkt Recycling bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Großprojekt sowie Mitwirken bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Recycling 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Projektleiter Tief-/Ingenieurbau

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von, z.B. regional bzw. gewerkeübergreifenden, Großprojekten mit Schwerpunkt Tief-/Ingenieurbau bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Großprojekt sowie Mitwirken bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Tief-/Ingenieurbau 3

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Projektleiter Stahlbau

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von, z.B. regional bzw. gewerkeübergreifenden, Großprojekten mit Schwerpunkt Stahlbau bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Großprojekt sowie Mitwirken bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Stahlbau 3

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Entgeltgruppenverzeichnis Baugeräte-/ Maschinentechnik/-in- standhaltung

Vorbemerkungen zum Entgeltgruppenverzeichnis

1. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
2. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z.B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
3. Der Oberbegriff „Hochschule“ erfasst auch die „Fachhochschule“.
4. Die in den Entgeltgruppenverzeichnissen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen und Tätigkeitsbeschreibungen stehen, insbesondere ohne Ansehung einer geschlechtlichen Identität, gleichermaßen neutral für alle Beschäftigten, die diese Tätigkeit gegenwärtig oder zukünftig ausüben.

Entgeltgruppe EG 6

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahre erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Funktionsausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden nach Anweisung weitestgehend selbständig erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Bauhelfer Baugeräteführung

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten in der Baugeräteführung, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/ Anlernen am operativen Arbeitsplatz erworben werden

Hilfsarbeiter Maschinenbedienung

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten in der Maschinentechnik, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/ Anlernen am operativen Arbeitsplatz erworben werden

Hilfsarbeiter Werkstatt

Durchführung einfacher Hilfs- und Unterstützungsarbeiten in der Instandhaltung von Baugeräten und Maschinen (Werkstatt und Vorhaltung), die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die insbesondere durch Einweisen/ Anlernen am operativen Arbeitsplatz erworben werden

Entgeltgruppe EG 5

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes selbständig erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Baugeräteführer 1

Führen von Erdbaugeräten (z.B. Baggern, Radladern, Raupen, LKWs mit Ladekran) oder stationären Ladeeinheiten ohne eisenbahnbetriebliche Zusatzausbildung

Maschinenbediener 1

mindestens 2 1/2 jährige einschlägige Berufsausbildung und selbständiges Bedienen von einfachen Großbaumaschinen wie z. B. Schienenladeeinheiten, Material-Förder- und Siloeinheiten (MFS) und Verladestation; einfache Bedientätigkeiten Umbauzügen

Facharbeiter Werkstatt 1

Facharbeiter mit mindestens 2 1/2-jähriger einschlägiger Berufsausbildung, z.B. als Schlosser, Elektriker, Mechatroniker

Entgeltgruppe EG 4

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 5.

Die vorstrukturierten Tätigkeiten des Aufgabengebietes werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Baugeräteführer 2

Führen von Erdbaugeräten (z.B. Baggern, Radladern, Raupen) oder stationären Ladeeinheiten ohne eisenbahnbetriebliche Zusatzausbildung und mit eigenständiger Arbeitsorganisation und herausgehobener Verantwortung

Zwei-Wege-Baggerfahrer 1

Führen von Zwei-Wege-Geräten (z.B. Zwei-Wege-Bagger) mit eingeschränkter eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung

Maschinenbediener 2

zusätzlich selbständiges Bedienen von mittleren Großbaumaschinen wie z.B. Eisenbahndrehkränen bis 40 t und Portalkränen, mittlere Bedientätigkeiten auf Umbauzügen; selbständiges Durchführen von Vor- und Abnahmemessungen; oder eigenverantwortliche Durchführung von hochwertigen Instandhaltungsarbeiten im Bereich Pneumatik, Hydraulik an Großbaumaschinen

Facharbeiter Werkstatt 2

zusätzlich mit Zusatzfunktionen, wie z.B. Instandhaltung Bremsen (div. Bremstypen), Schutzgasschweißverfahren, Instandhaltung Pneumatik und Hydraulik

Entgeltgruppe EG 3

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die zusätzliche einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. Lehrgänge mit Prüfung, Werkpolier) mit allgemein anerkanntem Abschluss erfordern

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 4.

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt. Es bestehen grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für Mitarbeiter

Hierzu zählen z.B.:

Zwei-Wege-Baggerfahrer 2/ Bamowagfahrer

Führen von Zwei-Wege-Geräten (z.B. Zwei-Wege-Bagger) mit eingeschränkter eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung mit eigenständiger Arbeitsorganisation und herausgehobener Verantwortung. Führen von Nebenfahrzeugen mit eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung.

Maschinenführer 1

Führen und selbständiges Bedienen von einfachen Großbaumaschinen einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Maschinenbediener und Verantwortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik sowie Wahrnehmen der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung

Maschinenbediener 3

Selbständiges Bedienen von Hochleistungsgroßbaumaschinen, z.B. Stopf- und Fräsmaschinen, Umbauzügen (inkl. Portalkran SUM), Reinigungsmaschinen oder Maschinenbedienung mit Streckenfahrten.

Facharbeiter Werkstatt 3

Facharbeiter mit Spezialtätigkeiten, z.B. Rahmenschweißen an dynamisch beanspruchten Bauteilen oder elektronisches Einstellen der Hochleistungsgroßbaumaschinen, u.a. des Mehrkanalschreibers (MKS)

Vorarbeiter Werkstatt

Facharbeitertätigkeit mit fachlicher Führung der zugehörigen Werkstattmitarbeiter

Entgeltgruppe EG 2

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

und eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern,

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 3.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Anweisungen und Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern.

Hierzu zählen z.B.:

Maschinenführer 2

Führen und selbständiges Bedienen von mittleren Großbaumaschinen einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Maschinenbediener und Verantwortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik sowie Wahrnehmen der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung

Zweiter Maschinenführer 3

Selbständiges Bedienen von Hochleistungsgroßbaumaschinen, z.B. Stopf- und Fräsmaschinen, Umbauzügen, Reinigungsmaschinen einschließlich der fachlichen Führung der zugewiesenen Maschinenbediener bei temporärer Abwesenheit des Ersten Maschinenführers 3

Maschinenbediener 4

Maschinenbedienung mit Streckenfahrten im Schwerlasttransport

Meister Werkstatt 1

Fachliche Führung der Werkstattmitarbeiter, einschließlich der zugehörigen Vorarbeiter und Facharbeiter Werkstatt

Entgeltgruppe EG 1

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die ein erfolgreich abgeschlossenes Regelstudium an einer Hochschule von bis zu vier Jahren (z.B. Bachelor) erfordern

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 2.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Bauleiter Maschinentechnik 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Erster Maschinenführer 3

Führen und selbständiges Bedienen von Hochleistungsgroßbaumaschinen (z.B. Stopf- und Fräsmaschinen, Umbauzüge, Reinigungsmaschinen) einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Maschinenbediener und Verantwortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik und Wahrnehmen der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung sowie Abstimmung des Bauablaufs mit dem Bauleiter

Meister Werkstatt 2

fachliche Führung von Meistern Werkstatt 1, einschließlich der zugehörigen Vorarbeiter und Facharbeiter Werkstatt inkl. Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung

Entgeltgruppe EG A

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) oder die durch ein abgeschlossenes insgesamt vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss und einschlägige mehrjährige Berufserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in der Entgeltgruppe EG 1.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen und besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Bauleiter Maschinentechnik 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Werkstattleiter

Verantwortliche Leitung der Werkstatt und der zugeordneten Mitarbeiter. Verantwortung für die leistungs-, kosten-, termin- und qualitätsgerechten Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturleistungen

Entgeltgruppe EG B

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden sowie einschlägige mehrjährige Berufserfahrung und Führungserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in der Entgeltgruppe EG A.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich unter Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht ein erweiterter eigenständiger Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Es ist eine besondere Verantwortung zu tragen oder besondere Leitungsaufgaben, ggf. für ein Teilgebiet, zu erfüllen.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche oder disziplinarische Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Projektleiter Maschinentechnik

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von, z.B. regional bzw. gewerkeübergreifenden, Großprojekten mit Schwerpunkt Maschinentechnik bei sehr hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Großprojekt sowie Mitwirken bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Maschinentechnik 3

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Entgeltgruppenverzeichnis

Energie-/Anlagentechnik

(z.B. Oberleitungsanlagen, Leit- und Sicherungstechnik, Elektroenergieanlagen, Telekommunikation, Fertigung, Alternative Energiesysteme)

Vorbemerkungen zum Entgeltgruppenverzeichnis

1. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
2. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z.B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
3. Der Oberbegriff „Hochschule“ erfasst auch die „Fachhochschule“.
4. Die in den Entgeltgruppenverzeichnissen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen und Tätigkeitsbeschreibungen stehen, insbesondere ohne Ansehung einer geschlechtlichen Identität, gleichermaßen neutral für alle Beschäftigten, die diese Tätigkeit gegenwärtig oder zukünftig ausüben.

Entgeltgruppe EG 6

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahre erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Funktionsausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden nach Anweisung weitestgehend selbständig erfüllt.

Entgeltgruppe EG 5

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes selbständig erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Monteur 1

Durchführung von qualifizierten Installations- und Instandhaltungsarbeiten an Energie/ Technischen Anlagen, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen, z.B. Facharbeiter mit mindestens 2 1/2-jähriger, einschlägiger Berufsausbildung in den Gewerken E-Technik, LST, TK

Protokollnotiz: Die Ausbildung als Industrieelektriker gilt als einschlägige Berufsausbildung in diesem Sinne

Entgeltgruppe EG 4

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 5.

Die vorstrukturierten Tätigkeiten des Aufgabengebietes werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Monteur 2

Tätigkeiten, die darüber hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie einschlägige mehrjährige berufliche Erfahrungen voraussetzen oder die sich durch gesteigerten bzw. komplexeren Arbeitsinhalt abheben, z.B. Ausübung vorstrukturierter Aufgaben unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb oder vergleichbarer fachspezifischer Tätigkeiten

Entgeltgruppe EG 3

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die zusätzliche einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. Lehrgänge mit Prüfung, Werkpolier) mit allgemein anerkanntem Abschluss erfordern

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 4.

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt. Es bestehen grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für Mitarbeiter.

Hierzu zählen z.B.:

Bautruppführer 1

Eigenverantwortliche Erstellungsleistungen unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb mit fachlicher Führung einzelner Mitarbeiter bzw. eines Bautrupps

Monteur 3

selbständige Durchführung von Tätigkeiten, die schwierige fachspezifische und hochqualifizierte Arbeiten an Energie/ Technischen Anlagen umfassen, die eine bahnspezifische Funktionsausbildung (z.B. als Signalmechaniker) oder fachspezifische Spezialkenntnisse voraussetzen

Entgeltgruppe EG 2

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

und eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern,

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 3.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Anweisungen und Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern.

Hierzu zählen z.B.:

Bautruppführer 2

Eigenverantwortliche Erstellungsleistungen unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb als IHK-Meister und / oder mit fachlicher Führung mehrerer Bautrupps

Entgeltgruppe EG 1

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die ein erfolgreich abgeschlossenes Regelstudium an einer Hochschule von bis zu vier Jahren (z.B. Bachelor) erfordern

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 2.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Bauleiter Energie-/Anlagentechnik 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Bautruppführer 3

fachliche Führung mehrerer Bautruppführer einschließlich der zugehörigen Bautrupps inkl. Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung

Entgeltgruppe EG A

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) oder die durch ein abgeschlossenes insgesamt vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss und einschlägige mehrjährige Berufserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in der Entgeltgruppe EG 1.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen und besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Bauleiter Energie-/Anlagentechnik 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Entgeltgruppe EG B

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden sowie einschlägige mehrjährige Berufserfahrung und Führungserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in der Entgeltgruppe EG A.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich unter Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht ein erweiterter eigenständiger Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Es ist eine besondere Verantwortung zu tragen oder besondere Leitungsaufgaben, ggf. für ein Teilgebiet, zu erfüllen.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche oder disziplinarische Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und –steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Projektleiter Energie-/Anlagentechnik

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von, z.B. regional übergreifenden bzw. gewerkeübergreifenden, Großprojekten mit Schwerpunkt Energie-/Anlagentechnik bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Großprojekt sowie Mitwirken bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Bauleiter Energie-/Anlagentechnik 3

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Entgeltgruppenverzeichnis Technischer Querschnitt und Unterstützungsfunktionen

Vorbemerkungen zum Entgeltgruppenverzeichnis

1. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
2. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z.B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
3. Der Oberbegriff „Hochschule“ erfasst auch die „Fachhochschule“.
4. Die in den Entgeltgruppenverzeichnissen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen und Tätigkeitsbeschreibungen stehen, insbesondere ohne Ansehung einer geschlechtlichen Identität, gleichermaßen neutral für alle Beschäftigten, die diese Tätigkeit gegenwärtig oder zukünftig ausüben.

Entgeltgruppe EG 6

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahre erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Funktionsausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden nach Anweisung weitestgehend selbständig erfüllt.

Entgeltgruppe EG 5

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen

Die Tätigkeiten werden innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes selbständig erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Technische Unterstützung (z.B. Kalkulation, Planung, Arbeitsvorbereitung, Disposition, Nachtrags-/Claimmanagement, Projektmanagement)
Unterstützung des technischen Querschnitts.

Entgeltgruppe EG 4

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 5.

Die vorstrukturierten Tätigkeiten des Aufgabengebietes werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt.

Hierzu zählen z.B.:

Technischer Sachbearbeiter 1 (z.B. Kalkulation, Planung, Arbeitsvorbereitung, Disposition, Nachtrags-/Claimmanagement, Projektmanagement)
Selbständige Bearbeitung von Aufgaben der technischen Sachbearbeitung mit geringer Komplexität

Entgeltgruppe EG 3

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die zusätzliche einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. Lehrgänge mit Prüfung, Werkpolier) mit allgemein anerkanntem Abschluss erfordern

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 4.

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten werden selbstständig und eigenverantwortlich erfüllt. Es bestehen grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für Mitarbeiter.

Hierzu zählen z.B.:

Technischer Sachbearbeiter 2 (z.B. Kalkulation, Planung, Arbeitsvorbereitung, Disposition, Nachtrags-/Claimmanagement, Projektmanagement)
Selbständige Bearbeitung von Aufgaben der technischen Sachbearbeitung mit mittlerer Komplexität

Entgeltgruppe EG 2

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

und eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern,

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 3.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Anweisungen und Richtlinien selbstständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern.

Hierzu zählen z.B.:

Technischer Sachbearbeiter 3 (z.B. Kalkulation, Planung, Arbeitsvorbereitung, Disposition, Nachtrags-/Claimmanagement, Projektmanagement)
Selbständige Bearbeitung von Aufgaben der technischen Sachbearbeitung mit hoher Komplexität

Entgeltgruppe EG 1

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die ein erfolgreich abgeschlossenes Regelstudium an einer Hochschule von bis zu vier Jahren (z.B. Bachelor) erfordern

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 2

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Richtlinien selbstständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Kalkulator 1

Eigenverantwortliche Kalkulation von Leistungsangeboten bei Bauvorhaben und Projekten mit geringer Komplexität

Projektant

Eigenverantwortliche Erbringung von Planungsleistung (inkl. Budgetverantwortung) von Projekten bei geringer Komplexität

Arbeitsvorbereiter 1

Eigenverantwortliche Erstellung von Bauablaufplänen sowie Vorbereitung von Bauvorhaben und Projekten mit geringer Komplexität

Disponent 1

Eigenverantwortliche Disposition von Personal, Maschinen oder Fremdleistungen mit geringer bis mittlerer Komplexität

Nachtragsmanager 1/ Claimmanager 1

Eigenverantwortliche Prüfung, Verhandlung und Durchsetzung von Nachtragssachverhalten oder anderweitiger Ansprüche mit geringer Komplexität

Bauleiter GU-Projekte 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Entgeltgruppe EG A1

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) erworben werden

oder die durch eine entsprechende einschlägige Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG 1.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen und besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Kalkulator 2

Eigenverantwortliche Kalkulation von Leistungsangeboten bei Bauvorhaben und Projekten mit mittlerer Komplexität (z.B. ein Gewerk)

Projektierungsingenieur 1

Eigenverantwortliche Erbringung von Planungsleistung (inkl. Budgetverantwortung) von Projekten bei mittlerer Komplexität

Arbeitsvorbereiter 2

Eigenverantwortliche Erstellung von Bauablaufplänen sowie Vorbereitung von Bauvorhaben und Projekten mit mittlerer Komplexität (z.B. ein Gewerk)

Disponent 2

Eigenverantwortliche Disposition von Personal, Maschinen oder Fremdleistungen mit hoher Komplexität (z.B. mit fachlicher Führung von Disponenten 1.

Nachtragsmanager 2/ Claimmanager 2

Eigenverantwortliche Prüfung, Verhandlung und Durchsetzung von Nachtragssachverhalten oder anderweitiger Ansprüche mit mittlerer Komplexität

Planungskoordinator 1

Eigenverantwortliche Koordination von Planungen (von der Entwurfs- bis zur Ausführungsplanung) bei Großprojekten von geringer bis mittlerer Komplexität

Entgeltgruppe EG A2

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden sowie einschlägige mehrjährige Berufserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe EG A1.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen und besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Kalkulator 3

Eigenverantwortliche Kalkulation von Leistungsangeboten bei Bauvorhaben und Projekten mit hoher Komplexität (z.B. gewerkeübergreifend und/oder mit Auslandsrelevanz)

Projektierungsingenieur 2

Eigenverantwortliche Erbringung von Planungsleistung (inkl. Budgetverantwortung) von Projekten bei hoher Komplexität; ggf. mit Zusatzfunktionen (z.B. fachtechnischer Prüfer) und/oder mit fachlicher Anleitung von Mitarbeitern

Arbeitsvorbereiter 3

Eigenverantwortliche Erstellung von Bauablaufplänen sowie Vorbereitung von Bauvorhaben und Projekten mit hoher Komplexität (z.B. gewerkeübergreifend und/oder mit Auslandsrelevanz)

Nachtragsmanager 3/ Claimmanager 3

Eigenverantwortliche Prüfung, Verhandlung und Durchsetzung von Nachtragssachverhalten oder anderweitigen Ansprüchen mit hoher Komplexität

Bauleiter GU-Projekte 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer bis hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Planungskoordinator 2

Eigenverantwortliche Koordination von Planungen (von der Entwurfs- bis zur Ausführungsplanung) bei Großprojekten von mittlerer bis hoher Komplexität

Entgeltgruppe EG B

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden sowie einschlägige mehrjährige Berufserfahrung und Führungserfahrung erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in der Entgeltgruppe EG A2.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich unter Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht ein erweiterter eigenständiger Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Es ist eine besondere Verantwortung zu tragen oder besondere Leitungsaufgaben, ggf. für ein Teilgebiet, zu erfüllen.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche oder disziplinarische Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung.

Hierzu zählen z.B.:

Leiter/ Teamleiter

Verantwortliche Leitung einer organisatorischen Einheit, eines Arbeitsgebiets, eines vergleichbaren Bereichs oder eines Teams. Disziplinarische Führung der zugeordneten Mitarbeiter oder fachliche Führung der zugeordneten Mitarbeiter bei erweitertem Verantwortungsbereich.

Kalkulator 4

Fachliche Steuerung der Kalkulation innerhalb eines abgrenzten Verantwortungsbereichs i.d.R. als Leitkalkulator mit fachlicher Führung. Federführung bei der Kalkulation von Bauvorhaben und Projekten mit hoher Komplexität und Entscheidungsbefugnis wie z.B. bei komplexen gewerkeübergreifenden Angeboten. Grundsatz- und Richtlinienkompetenz.

Projektierungsingenieur 3

Eigenverantwortliche Erbringung von Planungsleistung (inkl. Budgetverantwortung) von Projekten bei hoher Komplexität und Entscheidungsbefugnis z.B. mit fachlicher Führung als 1. Projektierungsingenieur bzw. Teamleiter oder mit vergleichbarer Zusatzfunktion (wie z.B. fachtechnischer Prüfer)

Nachtragsmanager 4/ Claimmanager 4

Eigenverantwortliche Prüfung, Verhandlung und Durchsetzung von Nachtragssachverhalten oder anderweitigen Ansprüchen mit hoher Komplexität und Entscheidungsbefugnis

Projektleiter GU-Projekte

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von z.B. regional übergreifenden bzw. gewerkeübergreifenden Großprojekten bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Großprojekt sowie Mitwirken bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Teilprojektleiter GU-Projekte

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Teilprojekten bei hoher Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Teil- und/oder Großprojekt sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten und Entscheidungsbefugnis

Planungskoordinator 3

Eigenverantwortliche Koordination von Planungen (von der Entwurfs- bis zur Ausführungsplanung) bei Großprojekten von hoher Komplexität und Entscheidungsbefugnis

Regelungen für Auszubildende**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV BBG erfasst sind.

**§ 2
Rechte und Pflichten**

Für die Auszubildenden gelten folgende Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 und 6, 13 und 15 MTV BBG in der jeweils geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3 TV Arbeit 4.0 EVG 2018 sinngemäß.

**§ 3
Ausbildungsvergütung und Zulagen**

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

ab 01. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.102,37 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.177,68 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.252,99 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.328,28 EUR

- c) Erhalten Auszubildende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers werden von der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen:

ab 01. Januar 2022

für Vollverpflegung	147,70 EUR
für Unterkunft	51,00 EUR

Nimmt der Auszubildende aus berechtigtem Grund die Vollverpflegung nicht in Anspruch, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung der Ausbildungsvergütung.

- d) Die Beträge in Buchst. b und c erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Entgeltgruppe EG 5 (Stufe 1) der Anlage 1 zum ETV BBG bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrages fest, legen sie zugleich den v.H. Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge nach Buchst. b und c erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhung in Festbeträgen ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist Buchst. c.

- e) Bei einer Stufenausbildung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in der vorangegangenen Stufe des Ausbildungsberufs zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
- f) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach § 7 bis 10 dieses Tarifvertrags, die dort für die Arbeitnehmer vereinbart sind.

§ 4

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten die Auszubildenden für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 1 Buchst. b gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der

Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

§ 5

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie dies der DB Bahnbaugruppe GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Die DB Bahnbaugruppe GmbH kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tag an verlangen.

- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der DB Bahnbaugruppe GmbH erlittenen Arbeitsunfall oder einer bei der DB Bahnbaugruppe GmbH zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.
- (3) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind Auszubildende verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an die DB Bahnbaugruppe GmbH abzutreten. Insoweit dürfen Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Auszubildende die DB Bahnbaugruppe GmbH nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 6

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Den Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsdienststelle,
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Auszubildenden
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
 - b) aus einem anderen als dem in § 4 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,

3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der gemäß § 7 AZTV BBG für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH geltenden Bestimmungen sowie des § 25 und § 28 NachwuchskräfteTV EVG.

§ 7

Vermögenswirksame Leistung

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für welche Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 8

Erfolgsbeteiligung

Auszubildende erhalten eine Erfolgsbeteiligung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

Regelungen für Dual Studierende**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV BBG erfasst sind.

**§ 2
Rechte und Pflichten**

Für die Auszubildenden gelten folgende Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 und 6, 13 und 15 MTV BBG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3 TV Arbeit 4.0 EVG 2018 sinngemäß.

**§ 3
Studienvergütung**

- (1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.
- a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase

ab 01. April 2022

im ersten Studienjahr	1.118,02 EUR
im zweiten Studienjahr	1.179,45 EUR
im dritten Studienjahr	1.210,17 EUR
im vierten Studienjahr	1.251,26 EUR

- b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist -, erhalten abweichend von Buchst. a für die Dauer der Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang I. Im Anschluss

DSa erhalten sie eine Studienvergütung in Höhe von

1. im dritten Studienjahr in Höhe von 1.344,29 EUR.
- 2.) im vierten Studienjahr in Höhe von 1.385,38 EUR.

- c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
- d) Erhalten Dual Studierende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers werden von der monatlichen Studienvergütung abgezogen:

ab 01. Januar 2022

für Vollverpflegung	147,70 EUR
für Unterkunft	51,00 EUR

Nimmt der Dual Studierende aus berechtigtem Grund die Vollverpflegung nicht in Anspruch, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung der Ausbildungsvergütung.

- e) Die Beträge in Buchst. a, b und d erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Entgeltgruppe EG 1 (Stufe 1) der Anlage 1 zum ETV BBG bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrages fest, legen sie zugleich den v.H.Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge nach Buchst. a, b und d erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhung in Festbeträgen ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist Buchst. d.

- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für die Arbeitnehmer der DB Bahnbaugruppe GmbH geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Dual Studierenden, die während betrieblicher Praxiseinsätze am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach § 7 bis 10 dieses Tarifvertrags, die dort für die Arbeitnehmer vereinbart sind.

§ 4

Vermögenswirksame Leistung

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils

geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

Anlagen und Anhänge zum ETV BBG vom 31. März 2022

Die dem ETV BBG angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelungen Bestandteil des ETV BBG.

Anlagen

- 1 Entgelttabellen zu den Entgeltgruppenverzeichnissen
- 2 Entgeltgruppenverzeichnis Baugewerbliche und Bauverwandte Tätigkeiten
- 3 Entgeltgruppenverzeichnis Baugeräte-/ Maschinentechnik/-instandhaltung
- 4 Entgeltgruppenverzeichnis Energie-/Anlagentechnik
- 5 Entgeltgruppenverzeichnis Technischer Querschnitt und Unterstützungsfunktionen

Anhänge

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

Berlin/Frankfurt am Main, 31. März 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



(Geschäftsführerin der
DB Bahnbau Gruppe GmbH)



(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand